Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 EichstellenV Rechte und Pflichten von Eichstellen

EichstellenV - Eichstellenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

§ 5.

Eichstellen sind berechtigt:

1. 1.eichfähige Messgeräte zu eichen;
2. 2.Eichscheine gemäß § 9 auszustellen;
3. 3.das im Anhang festgelegte Zeichen (Logo) des Österreichischen Eichdienstes (Bundeswappen mit rechts stehender Schrift „EICHDIENST“ umgeben von einer Ellipse) bei allen Tätigkeiten zu verwenden, die im Rahmen der Ermächtigung durchgeführt werden;
4. 4.Eichbestätigungen gemäß § 9 Abs. 3 auszustellen;
5. 5.technische Prüfungen von Teilmengen von Messgeräten nach§ 18 Z 2 lit. b MEG für die Verlängerung der Nacheichfrist von Messgeräten durchzuführen.

In Kraft seit 09.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at